Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 10 und Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungs- mit Grünordnungsplan „Sondergebiet für regenerative Energien / Sonnenenergie Poign IV – westlich und östlich der A 93“; Zusammenfassende Erklärung

Vorbemerkung:

Die Änderung beinhaltet für die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellten Teilflächen der Flurstücke Nr. 160, 157, 153, alle Gemarkung Poign westlich der A93 sowie die Teilflächen der Furstücke Nr. 61 und 71/6 der Gemarkung Poign östlich der A93 die Darstellung eines Sondergebietes für regenerative Energien (Erweiterung der bereits vorh. Anlagen). Für die gegenständlichen Bereiche wurde im Parallelverfahren der vorhabenbezogene Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet für regenerative Energien / Sonnenenergie Poign IV — westlich und östlich der A93“ aufgestellt.

Umweltbelange:

Im Umweltbericht sind alle zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter eingehend untersucht worden. Der Geltungsbereich wird als Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft. Es sind nur geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten. Auf Tiere und Pflanzen sowie auf biologische Vielfalt ergeben sich keine oder nur unerhebliche Beeinträchtigungen. Das Schutzgut Boden wird nur unerheblich beeinträchtigt. Eine deutliche Verminderung der Bodenbearbeitung hat positive Auswirkungen während der Dauer der PV-Nutzung. Das Schutzgut Wasser wird nur unerheblich beeinträchtigt. Es ist keine oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung des Klimas zu erwarten, zusammen mit einer deutlich positiveren CO_2- und Energiebilanz. Das Landschaftsbild wird nur gering beeinträchtigt. Es ist keine Beeinträchtigung von Kultur- oder sonstigen Sachgütern zu erwarten. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Ermittlung des Ausgleichsflächenumfangs und die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Insbesondere wurden die Ausgleichsflächen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung sowie Ergebnis der Abwägung

- Blendwirkung
  Im Vorfeld wurde für die bereits bestehenden Teilflächen Poing I bis III Blendgutachten erstellt. Anhand dieser Gutachten der Zehndorfer Engineering Consulting e.U. konnte eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs bzw. der bestehenden Wohnbebauung ausgeschlossen werden (kurzzeitige Reflexionen). Das Landratsamt Regensburg-Immissionsschutz weist auf eine Randeingrünung zum Schutz des Ortsteils Poign vor möglichen Lichtspiegelungen hin.

- Bergbaurecht
  Hinweis des Bergamtes Nordbayern auf die Lage innerhalb der auf der Braunkohle verliehenen Grubenfelder „Louisenzeche II“ und „Louisenzeche VI“. Unerwartet anzutreffende altbergbauliche Relikte sind zu berücksichtigen und zu melden.

- Wasser und Bodenschutz
  Hinweis des Landratsamtes dass sich Teilbereiche im wassersensiblen Bereich befinden bzw. angrenzen. Der natürliche Ablauf des wild abfließenden Regenwassers darf durch die Bebauung weder behindert, verstärkt oder zum Nachteil tiefer liegender Grundstücke verändert werden. Genaue Feststellung der Lage der Altlastenfläche „PEN-003". Diese ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Alle Anmerkungen flossen in die Festsetzungen bzw. Hinweise ein.

- Wasserversorgung
  Zweckverband zur Wasserversorgung des Landkreis Regensburg-Süd bat um Berücksichtigung der vorhandenen Fernwasserleitung AZ DN 250.

- Strom
  Die Bayernwerk Netz AG verwies auf die Berücksichtigung der 110-KV Freileitung, Sittling-Regensburg, Ltg. Nr. 01 sowie die notwendigen Abstandflächen um den Mast, welche in den Festsetzungen berücksichtigt wurde.

- Schutzstreifen der Ver- und Entsorgungsleitungen

- Abstandsregelung und einhergehende Notwendigkeit der plangemäßen Errichtung der Module, Zufahrt, des Zaunes und Trafohauses

- Anbindungsgebot, Zersiedelung der Landschaft und Veränderung des Ortsbildes

- Wahl der Ausgleichsflächen samt deren Berechnung und zugrunde gelegtem Faktor

- Rückbauverpflichtung samt Überführung der Ausgleichs- in eine landwirtschaftliche Fläche nach dauerhafter Nutzungsaufgabe

Alle im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeinde beschlussmäßig gewürdigt und das Ergebnis den betroffenen Stellen mitgeteilt.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Von Bürgern wurden keine Einwendungen thematisiert.

Zusammenfassung:

Ziel der vorliegenden Planung ist eine bodenschonende Entwicklung von regenerativen Energien an einem vorbelasteten Standort an der Autobahn. Anderweitige Planungsmöglichkeiten haben sich nicht ergeben. Alternativen zu dieser Planung bestanden nicht, da ansonsten schwerwiegende Eingriffe in das Natur- und Landschaftsbild hingenommen hätten werden müssen.

Pentling, 20.01.2022

Barbara Wilhelm
1. Bürgermeisterin

BAYERN · GEMEINDE PENTLING